

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: 97310-082
Bezeichnung: Super Rinse
UFI-Code: FH00-Y0P8-K005-M9P1

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Gebrauch: Parfümiertes Reinigungsmittel für Chemietoiletten. Für saubere Wassertanks von tragbaren Toiletten oder Kassettoiletten.
Wirksam beim Abspülen mit Reinigungswirkung. Reinigt und schützt den oberen Toilettentank.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Unternehmens: Fiamma S.p.A.
Adresse: Via San Rocco 56
Ort und Land: 21010 Cardano al Campo (VA)
Italien
Tel. +39 0331/709111 - 252
Fax +39 0331/709111

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person

cerutti.davide@fiamma.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an folgende Stellen:

Rund um die Uhr erreichbare Giftnotrufzentralen:

1. Pavia - Nationales Zentrum für toxikologische Informationen +39 0382/24444;
2. Mailand - Krankenhaus Niguarda Ca' Granda +39 02/66101029;
3. Bergamo - Gesundheitsamt Krankenhaus „Papa Giovanni XXIII“ 800/883300;
4. Florenz - Gesundheitsamt Krankenhaus „Careggi“ Medizinisch-toxikologisches Zentrum +39 055/7947819;
5. Rom - Krankenhaus Policlinico „A. Gemelli“ +39 06/3054343;
6. Rom - Krankenhaus Policlinico „Umberto I“ +39 06/49978000;
7. Rom - Kinderklinik „Bambino Gesù“ +39 06/68593726
8. Neapel - Gesundheitsamt Krankenhaus „A. Cardanelli“ +39 081/5453333;
9. Foggia - Gesundheitsamt Krankenhaus Der Universität Foggia 800/183459
10. Verona - Gesundheitsamt Krankenhaus Verona 800/011858

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (in der geänderten und angepassten Fassung) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 erforderlich. Weitere Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltgefahren finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Merkblatts.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

Chemische und physikalische Gefahren: Das Produkt ist nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

Gesundheitsgefahren: Das Produkt ist nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

Umweltgefahren: Das Produkt ist sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung.

Gefährlich für Gewässer, akute Toxizität, Kategorie 1	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gefährlich für Gewässer, chronische Toxizität, Kategorie 2	H411	Giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrensymbole:

Super Rinse



Hinweise: Achtung

Gefahrenhinweise:

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411 Giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung.
EUH208 Enthält: Cineol
 Kann allergische Reaktionen verursachen.

Vorsichtshinweise:

P280 Schutzhandschuhe, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P391 Ausgetretenes Material auffangen.
P101 Bei der Kontaktaufnahme mit einem Arzt, immer den Behälter oder das Etikett des Produkts bereithalten.
P102 Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.
P501 Das Produkt in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen.

Das Produkt ist in beiden Kategorien als für Gewässer gefährlich eingestuft: akut und chronisch.
 Auf dem Etikett darf nur der Satz H410 angegeben werden.

Inhaltsstoffe (Verordnung 648/2004)

Unter 5 % Nichtionische Tenside

Duftstoff: Kampfer, Hexamethylindanopyran
 Konservierungsmittel: 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol

2.3. Weitere Gefahren

Nach den vorliegenden Daten enthält das Gemisch keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1\%$.
 Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften in Konzentrationen $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Identifizierung	Konzentration (%)	Einstufung 1272/2008 (CLP)	Spezifische Konzentrationsgrenzen 1272/2008 (CLP)
Zitronensäure INDEX 607-750-00-3 EG 201-069-1 CAS 77-92-9 REACH-Verordnung 01-2119457026-42-XXXX	0,8 > x ≤ 1	Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335	Nicht anwendbar
2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol INDEX 603-085-00-8 EG 200-143-0	0,6 > x ≤ 0,75	Acute Tox. 3 H301, Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 4 H312, Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Aquatic Acute 1 H400 M=100, Aquatic Chronic 1 H410 M=10 LD50 Oral: 193 mg/kg/bw, STA Kutan: 1100 mg/kg, STA Einatmen von Nebel/Stäuben: 0,501 mg/l, STA Einatmen von Dämpfen: 3 mg/l	Nicht anwendbar
CAS 52-51-7 Ausgenommen Art. 15(2), REACH-Verordnung 2-Methyl-2,4-pentandiol INDEX 603-053-00-3	0,2 > x ≤ 0,299	Repr. 2 H361d,	Nicht anwendbar

EG 203-489-0

CAS 107-41-5

REACH-Verordnung 01-2119539582-35-

XXXX

Cineol

INDEX -

0,1 > x ≤ 0,199

Eye Irrit. 2 H319,
Skin Irrit. 2 H315Flam. Liq. 3 H226,
Skin Sens. 1B H317Nicht
anwendbar

EG 207-431-5

CAS 470-82-6

REACH-Verordnung 01-

2119967772-24- XXXX

Der vollständige Text der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Merkblatts enthalten.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, welche die Ergreifung besonderer Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich machen würden. Bei den nachfolgenden Informationen handelt es sich um praktische Hinweise für korrektes Verhalten bei Kontakt mit einer Chemikalie, auch wenn von dieser keine Gefahren ausgehen.

Im Zweifelsfall oder beim Auftreten von Symptomen wende man sich mit diesem Dokument an einen Arzt. Bei schweren Symptomen wende man sich an die Notrufnummer 118, um sofort ärztliche Hilfe zu erhalten.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Die Augenlider sofort und mindestens 15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen und gut öffnen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung entfernen. Sofort und gründlich unter fließendem Wasser (und möglichst mit Seife) waschen. Einen Arzt aufsuchen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Kleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von einem Arzt genehmigt. Nichts durch den Mund verabreichen, wenn die Person bewusstlos ist. Sofort einen Arzt aufsuchen.

INHALATION: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und vom Unfallort entfernen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Schutz der Rettungskräfte

Es ist gute Praxis, dass die Rettungskräfte, die einer Person helfen, die einem chemischen Stoff oder Gemisch ausgesetzt war, eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art dieser Schutzmaßnahmen hängt von der Gefährlichkeit des Stoffes oder Gemisches, der Art der Exposition und dem Ausmaß der Kontamination ab. In Ermangelung anderer spezifischerer Hinweise wird empfohlen, bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe zu tragen. Welche Art von PSA für die Eigenschaften des Stoffs oder Gemischs geeignet ist, ist in Abschnitt 8 beschrieben.

4.2. Hauptsymptome und Auswirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Es sind keine spezifischen Informationen über Symptome und Wirkungen bekannt, die durch das Produkt verursacht werden.

VERZÖGERTE AUSWIRKUNGEN: Nach den derzeit verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Exposition gegenüber diesem Produkt bekannt.

4.3. Hinweis auf die Notwendigkeit einer sofortigen ärztlichen Betreuung und einer besonderen Behandlung

Beim Auftreten von Symptomen, sowohl akut als auch verzögert, einen Arzt aufsuchen.

Mittel, die am Arbeitsplatz für eine spezifische und sofortige Behandlung zur Verfügung stehen müssen

Fließendes Wasser zum Spülen von Haut und Augen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Feuerlöschmittel

GEEIGNETE FEUERLÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wasserdampf.

UNGEEIGNETE FEUERLÖSCHMITTEL

Keine.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**EXPOSITIONSGEFAHREN IM BRANDFALL**

Das Einatmen von Verbrennungsprodukten, z. B. CO_x, ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

Die Behälter mit einem Wasserstrahl kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von potenziell gesundheitsgefährdenden Stoffen zu verhindern. Stets eine vollständige Brandschutzausrüstung tragen. Auffangen von Löschwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände entsprechend den geltenden Vorschriften entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandbekämpfungskleidung, wie z. B. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 137), ein flammfester Anzug (EN 469), flammfeste Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrtiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****NICHT DIREKT EINGREIFENDE PERSONEN**

Das Personal alarmieren, das für solche Notfälle zuständig ist. Sich von der Unfallstelle entfernen, wenn man nicht im Besitz der in Abschnitt 8 aufgeführten persönlichen Schutzausrüstung ist.

DIREKT EINGREIFENDE PERSONEN

Alle Personen, die nicht ausreichend für die Bekämpfung des Notfalls ausgerüstet sind, müssen entfernt werden.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts beschrieben, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Die Leckage stoppen, falls keine Gefahr besteht.

Den betroffenen Bereich erst dann für die Arbeiter zugänglich machen, wenn er ordnungsgemäß geräumt wurde. Die betroffenen Räume gut belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und in das Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter auffangen. Den Rest mit inertem Absorptionsmaterial absorbieren (z. B. Vermiculit, Kieselgur, Sand, Kieselerde, Zeolithe, Aktivkohle, Aluminium/Kieselgel).

Für eine ausreichende Belüftung der von der Leckage betroffenen Stelle sorgen. Kontaminiertes Material muss gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 13 entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 zu finden.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Das Produkt erst nach Konsultation aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblattes handhaben. Das Produkt immer vorschriftsmäßig entsorgen. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ausziehen, bevor Essbereiche betreten werden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter geschlossen, an einem gut belüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahren. Behälter entfernt von unverträglichen Materialien, Säuren, Basen und starken Oxidationsmitteln lagern, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es gibt keine besonderen Endverwendungen außer den in Abschnitt 1.2 dieses Sicherheitsdatenblatts aufgeführten relevanten Verwendungen.

Super Rinse

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (OEL) oder nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (VLEP) gibt, die in diesem Abschnitt angegeben werden müssen.

Für die in diesem Abschnitt erwähnten Stoffe werden auch DNEL/PNEC-Werte angegeben (obwohl die entsprechenden REACH-Registrierungsnummern für diese Stoffe nicht verfügbar sind), um möglichst viele Informationen weiterzugeben, damit geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermittelt und angewendet werden können.

Normverweise:

TLV-ACGIH

ACGIH 2024

2-Methyl-2,4-pentandiol

Schwellengrenzwert

Typ	Zustand	TWA/8h	STEL/15min	Hinweise / Anmerkungen	Kritische Auswirkungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
TLV-ACGIH			25		50	Reizung der Augen und der oberen Atemwege

Vorgegebene Konzentration, die keine Auswirkungen auf die Umwelt hat - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,429	mg/l
Referenzwert in Meerwasser	0,043	mg/l
Referenzwert für Süßwassersedimente	1,59	mg/kg/d
Referenzwert für Meerwassersedimente	0,159	mg/kg/d
Referenzwert für Meerwasser, intermittierende Freisetzung	4,29	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	20	mg/l
Referenzwert für das Kompartiment Boden	0,066	mg/kg/d

Gesundheit - Ermitteltes Niveau unrelevant - DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher			Auswirkungen auf die Arbeiter				
	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch
Oral				2,25 mg/kg bw/d				
Inhalation	49 mg/m3		25 mg/m3	7,83 mg/m3	98 mg/m3		49 mg/m3	44,43 mg/m3
Dermal				22,5 mg/kg bw/d				63 mg/kg bw/d

Cineol

Vorgegebene Konzentration, die keine Auswirkungen auf die Umwelt hat - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	57	µg/l
Referenzwert in Meerwasser	5,7	µg/l
Referenzwert für Süßwassersedimente	1,425	mg/kg sed dw
Referenzwert für Meerwassersedimente	0,142	mg/kg sed dw
Referenzwert für Wasser, intermittierende Freisetzung	0,57	µg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	10	mg/l
Referenzwert für die Lebensmittelkette (Sekundärvergiftung)	40	mg/kg food
Referenzwert für das Kompartiment Boden	0,25	mg/kg soil dw

Gesundheit - Ermitteltes Niveau unrelevant - DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher			Auswirkungen auf die Arbeiter				
	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch
Oral				600 mg/kg bw/d				
Inhalation				1,74 mg/m3				7,05 mg/m3
Dermal				1 mg/kg bw/d				2 mg/kg bw/d

2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol

Vorgegebene Konzentration, die keine Auswirkungen auf die Umwelt hat - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0	mg/l
Referenzwert in Meerwasser	0,001	mg/l
Referenzwert für Süßwassersedimente	0,008	mg/kg
Referenzwert für Meerwassersedimente	0,009	mg/kg
Referenzwert für Meerwasser, intermittierende Freisetzung	0	mg/l
Referenzwert für Süßwasser, intermittierende Freisetzung	0	mg/l
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	0,43	mg/l
Referenzwert für das Kompartiment Boden	0,21	mg/kg

Gesundheit - Ermitteltes Niveau unrelevant - DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher			Auswirkungen auf die Arbeiter				
	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch
Oral		0,5 mg/kg bw/d		0,18 mg/kg bw/d				
Inhalation	0,6 mg/m3	1,8 mg/m3	0,6 mg/m3	0,6 mg/m3	2,5 mg/m3	10,5 mg/m3	2,5 mg/m3	3,5 mg/m3
Dermal	4 µg/cm²	2,1 mg/kg bw/d	4 µg/cm²	0,7 mg/kg bw/d	8 µg/cm²	6 mg/kg bw/d	8 µg/cm²	2 mg/kg bw/d

Legende:

(C) = CEILING; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = Atmungsfähige Fraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr identifiziert, aber keine DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr identifiziert; LOW = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen.

SCHUTZ DER HÄNDE

Hände sollten mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III, mind. Typ C, geschützt werden, die gegen die Klasse A der chemischen Verbindung resistent sind. Empfohlenes Material: Butyl- und Fluorkautschuk.

Bei der endgültigen Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe (vgl. Norm EN 374) sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Verträglichkeit, Abbaubarkeit, Permeationszeit. Bei Präparaten muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegenüber chemischen Stoffen vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhergesagt werden kann. Die Tragezeit von Handschuhen hängt von der Dauer und der Art der Benutzung ab.

SCHUTZ DER HAUT

Langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe der Kategorie III für den professionellen Einsatz (vgl. Verordnung (EU) 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Entfernen der Schutzkleidung die Haut mit Wasser und Seife waschen.

SCHUTZ DER AUGEN

Wir empfehlen das Tragen einer dicht schließenden Schutzbrille (vgl. Norm EN ISO 16321). Notdusche mit Sichtschutzwanne vorsehen.

SCHUTZ DER ATEMWEGE

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers auf die berücksichtigten Schwellenwerte zu begrenzen. Es wird empfohlen, eine Maske mit einem Filter des Typs A zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) in Abhängigkeit von der Grenzkonzentration der Verwendung gewählt werden sollte (vgl. Norm EN 14387). Wenn Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden sind, müssen kombinierte Filter des Typs AP vorgesehen werden.

Wenn der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle über dem entsprechenden TLV-TWA liegt, ist im Notfall ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät (siehe Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit Druckluftversorgung (siehe Norm EN 138) zu tragen. Für die richtige Wahl des Atemschutzgerätes siehe EN 529.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Die Emissionen aus den Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus den Lüftungsanlagen, sollten kontrolliert werden, um die Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

Produktreste dürfen nicht unkontrolliert in die Kanalisation oder in Wasserläufe eingeleitet werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Eigenschaften	Wert	Informationen
Physikalischer Zustand	flüssig	
Farbe	Rot	
Geruch	Eukalyptus, Zitrone	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	keine Angabe	
Anfänglicher Siedepunkt	keine Angabe	
Entflammbarkeit	keine Angabe	
Untere Explosionsgrenze	keine Angabe	
Obere Explosionsgrenze	keine Angabe	
Flammpunkt	> 60 °C	
Selbstentzündungstemperatur	keine Angabe	
Zersetzungstemperatur	keine Angabe	
pH	7	
Kinematische Viskosität	keine Angabe	
Löslichkeit	mischbar	
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	nicht anwendbar	Das Produkt ist eine Mischung
Dampfdruck	keine Angabe	
Dichte und/oder relative Dichte	keine Angabe	
Relative Dampfdichte	nicht anwendbar	Das Produkt ist eine Mischung
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	Das Produkt ist eine Flüssigkeit

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Informationen über physikalische Gefahrenklassen

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Unter normalen Verwendungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr der Reaktion mit anderen Stoffen.

2-Methyl-2,4-pentandiol

Zersetzt sich unter der Einwirkung von Wärme.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind jedoch immer zu beachten.

2-Methyl-2,4-pentandiol

Die Exposition vermeiden durch: Wärmequellen, offene Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren, Basen und starke Oxidationsmittel.

2-Methyl-2,4-pentandiol

Unverträglich mit: starken Säuren, starken Oxidationsmitteln. Verträgliche Materialien: Kohlenstoffstahl, Aluminium.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der thermischen Zersetzung können potenziell gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe, z. B. CO_x, freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

In Ermangelung experimenteller toxikologischer Daten über das Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den in den einschlägigen Einstufungsverordnungen festgelegten Kriterien bewertet. Daher müssen die Konzentration der einzelnen in Abschnitt 3 genannten gefährlichen Stoffe berücksichtigt werden, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt zu bewerten.

Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen über wahrscheinliche Expositionswege

Informationen nicht verfügbar

Unmittelbare, verzögerte und chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Auswirkungen

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung ist das Produkt nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

ATE (Einatmen - Nebel/Stäube) des Gemisches:	> 5 mg/l
ATE (Einatmen - Dämpfe) des Gemisches:	> 20 mg/l
ATE (oral) des Gemisches:	>2000 mg/kg
ATE (kutan) des Gemisches:	Nicht eingestuft (keine bedeutende Komponente)

2-Methyl-2,4-pentandiol

LD50 (oral): 4700 mg/kg Ratte

Cineol

LD50 (kutan): 2 g/kg Ratte
LD50 (oral): 4,5 g/kg Ratte

2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol

LD50 (kutan): > 2000 mg/kg/bw Ratte
STA (kutan): 1100 mg/kg geschätzt aus Tabelle 3.1.2, Anhang I der CLP-Verordnung (Daten, die zur Berechnung der geschätzten akuten Toxizität des Gemischs verwendet werden)
LD50 (oral): 193 mg/kg/bw Ratte

Zitronensäure

LD50 (kutan): > 2000 mg/kg Ratte
LD50 (oral): 5400 mg/kg Maus

HAUTVERÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung ist das Produkt nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNGEN

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung ist das Produkt nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung ist das Produkt nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

Kann allergische Reaktionen verursachen.

Enthält:

Cineol

KEIMZELLEN-MUTAGENITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung ist das Produkt nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

KARZINOGENITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung ist das Produkt nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung ist das Produkt nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung ist das Produkt nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung ist das Produkt nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

GEFAHR IM FALLE EINER ASPIRATION

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung ist das Produkt nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

11.2. Informationen über andere Gefahren

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind und bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Das Produkt ist als umweltgefährdend einzustufen und hat eine hohe Toxizität für Wasserorganismen.

Das Produkt ist als umweltgefährdend einzustufen und hat eine Toxizität für Wasserorganismen mit langfristigen schädlichen Auswirkungen auf die aquatische Umwelt.

Auf der Grundlage der Bewertung der Bauteilklassifizierung und der Klassifizierungsbestimmungen in Anhang I Teil 4 der Verordnung (EG) Nr. (EG) 1272/2008 in der geänderten Fassung ist das Gemisch als umweltgefährdend eingestuft. **Aquatic Acute.1, H400; Aquatic Chronic.2, H411.**

2-Methyl-2,4-pentandiol

LC50 - Fische

8510 mg/l/96h Koboldkarpfing (Gambusia affinis)

EC50 - Krustentiere

5410 mg/l/48h Großer Wasserfloh (Daphnia magna)

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

> 429 mg/l/72h Mikroalge Raphidocelis subcapitata

Cineol

LC50 - Fische

57 mg/l/96h Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)

EC50 - Krustentiere

> 100 mg/l/48h Großer Wasserfloh (Daphnia magna)

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

> 74 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata (Süßwasseralge)

2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol

LC50 - Fische

11 mg/l/96h Blauer Sonnenbarsch (Lepomis macrochirus)

EC50 - Krustentiere

1,4 mg/l/48h Großer Wasserfloh (Daphnia magna)

EC50 - Algen / Wasserpflanzen

0,026 mg/l/72h Süßwasseralge (Desmodesmus subspicatus)

NOEC Chronisch Fisch

2,61 mg/l Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss), 28 Tage

NOEC Chronisch Krustentiere

0,27 mg/l Großer Wasserfloh (Daphnia magna), 21 Tage

Super Rinse

Zitronensäure

LC50 - Fische

EC50 - Krustentiere

> 100 mg/l/96h

> 50 mg/l/48h Großer

Wasserfloh (Daphnia magna)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**2-Methyl-2,4-pentandiol**

Löslichkeit in Wasser

Schnell abbaubar 81% in 28 Tagen

> 10000 mg/l

Zitronensäure

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial**2-Methyl-2,4-pentandiol**

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser

< -0,14

12.4. Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-BeurteilungNach den vorliegenden Daten enthält das Gemisch keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1$ %.**12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die Umgebung sind und bewertet werden.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Wiederverwendung, wenn möglich. Produktreste sind als besonders gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die Teile dieses Produkts enthalten, muss in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften bewertet werden.

Die Entsorgung muss einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen in Übereinstimmung mit den nationalen und ggf. örtlichen Vorschriften übertragen werden.

Die Behandlung und die Entsorgung der Abfälle aus der Verwendung oder der Freisetzung dieses Produkts müssen unter Einhaltung der Normen zur Sicherheit am Arbeitsplatz organisiert werden. Siehe hierzu Abschnitt 8 für die eventuell notwendige Ausstattung mit PSA.

KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN

Verunreinigte Verpackungen müssen der Verwertung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR / RID, IMDG, IATA: ONU 3082

ADR / RID: Bei der Beförderung in Klarsicht- oder Innenverpackungen mit einem Fassungsvermögen ≤ 5 kg oder 5 l unterliegt das Produkt nicht den ADR/RID-Vorschriften gemäß Sondervorschrift 375.IMDG: Bei der Beförderung in einfachen Verpackungen oder Innenverpackungen mit einem Fassungsvermögen von ≤ 5 kg oder 5 l unterliegt das Produkt nicht den Bestimmungen des IMDG-Codes, wie in Abschnitt 2.10.2.7 festgelegt.IATA: Wird das Erzeugnis in einfachen Verpackungen oder Innenverpackungen mit einem Fassungsvermögen von ≤ 5 kg oder 5 l befördert, unterliegt es nicht den IATA-Bestimmungen, wie in der Sonderbestimmung A197 vorgesehen.**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

ADR / RID: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol)

IMDG: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (2-bromo-2-nitropropan-1,3-diol)

IATA: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (2-bromo-2-nitropropan-1,3-diol)

Super Rinse

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 9 Etikett: 9
 IMDG: Klasse: 9 Etikett: 9
 IATA: Klasse: 9 Etikett: 9



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5. Gefahren für die Umwelt

ADR / RID: Umweltgefährdend
 IMDG: Meeresschadstoff
 IATA: Umweltgefährdend



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: 90	Begrenzte Mengen: 5 Liter	Tunnelbeschränkungscode: (-)
	Sonderbestimmung: 274, 335, 375, 601		
IMDG:	EMS: F-A, S-F	Begrenzte Mengen: 5 Liter	
IATA:	Cargo:	Maximale Menge: 450 L	Verpackungsvorschriften: 964
	Passagiere:	Maximale Menge: 450 L	Verpackungsvorschriften: 964
	Sonderbestimmung:	A97, A158, A197, A215	

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:
E1

Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt
Punkt 3 - 40

Enthaltene Stoffe

Punkt 75 2-Methyl-2,4-pentandiol, REACH-Verordnung:

Super Rinse

01-2119539582-35-XXXX

Punkt 75 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol

Punkt 75 Zitronensäure REACH-Verordnung: 01-2119457026-42-XXXX

Verordnung (EU) 2019/1148 - über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht anwendbar

Substanzen in Candidate List (Art. 59 REACH)

Nach den vorliegenden Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1$ %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) 528/2012):

Das Produkt enthält Konservierungsmittel.

Detergenzienverordnung (Verordnung (EG) 648/2004):

anwendbar

Richtlinie 2004/42/EG - VOC / Gesetzesdekret 161/2006:

nicht anwendbar

Stoffe, die der Ausfuhranmeldung unterliegen - Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Gesundheitskontrollen

Informationen nicht verfügbar

Einstufung der Gewässerbelastung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 2: Gefährlich für Wasser

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden Inhaltsstoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt:

2-Methyl-2,4-pentandiol

Cineol

Zitronensäure

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenhinweise (H), die in den Abschnitten 2-3 des Blattes zitiert werden:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B
Aquatic Acute 1	Gefährlich für Gewässer, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gefährlich für Gewässer, chronische Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gefährlich für Gewässer, chronische Toxizität, Kategorie 2
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Super Rinse

H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H331	Giftig bei Einatmen.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE / STA: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Expositionshöhen, unterhalb derer ein Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt
- EC50: Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association
- IC50: Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine inhibitorische Wirkung auslöst
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Berufsbedingte Exposition
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Erwartete Höhe der Aussetzung
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die während der Arbeitsexposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeitgrenzwert für die Exposition
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).
- A1 = Für den Menschen als karzinogen anerkannt.
- A2 = Verdacht auf Karzinogenität beim Menschen.
- A3 = Für Tiere als karzinogen anerkannt, mit unbekannter Bedeutung für den Menschen.
- A4 = Nicht als karzinogen für den Menschen eingestuft.
- A5 = Steht nicht im Verdacht, karzinogen für den Menschen zu sein.
- IBE = Substanz mit biologischem Expositionsindikator.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)

Super Rinse

- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
- 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
- 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
- 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite Agentur ECHA
- Datenbank mit Muster-Sicherheitsdatenblättern für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Höheres Institut für Gesundheitswesen

BERECHNUNGSVERFAHREN

Chemisch-physikalische Gefahren: Die Gefahr wurde von den Einstufungskriterien der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 in ihrer jeweils geltenden Fassung abgeleitet.

Die Gesundheitsgefahren wurden anhand der in der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) in der jeweils geltenden Fassung für die Einstufung von Gemischen festgelegten Berechnungsmethode bewertet, wenn Daten über alle oder einige der Bestandteile des Gemisches vorliegen:

Acute Tox: Anwendung der Kriterien Tabelle 3.1.1. Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Skin Corr. 1A/1B/1C H314: Anwendung der Formel der Additivität - Kriterien Tabelle 3.2.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung

Skin Irrit. 2 H315: Anwendung der Formel der Additivität - Kriterien Tabelle 3.2.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung

Eye Dam 1 H318: Anwendung der Formel der Additivität - Kriterien Tabelle 3.3.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung

Eye Irrit. 2 H319: Anwendung der Formel der Additivität - Kriterien Tabelle 3.3.3 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung

Eye Irrit. 2 H319: Tabelle 3.3.3 von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) in der jeweils geltenden Fassung

Skin Sens 1A/1B/1 H317 Tabelle 3.4.5 von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) in der jeweils geltenden Fassung

Resp Sens 1A/1B/1 H334 Tabelle 3.4.5 von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) in der jeweils geltenden Fassung

Muta. 1A/1B, 2 H340 - H341: Tabelle 3.5.2 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Carc 1A/1B, 2 H350 - H351: Tabelle 3.6.2 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Repr 1A/1B, 2 H360 - H361: Tabelle 3.7.2 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

STOT SE 1, 2 H370 - 371: Anwendung der Berechnungsmethoden - Tabelle 3.8.3 von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) in der jeweils geltenden Fassung

STOT SE 3 H336: Kap. 3.8.3.4.5 von Anhang I, Teil 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) in der jeweils geltenden Fassung

STOT RE 1, 2 H372 - H373: Tabelle 3.9.4 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Asp Tox 1 H304: Anwendung der Kriterien 3.10 Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Umweltgefahren wurden anhand der in der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) in der jeweils geltenden Fassung für die Einstufung von Gemischen festgelegten Berechnungsmethode bewertet, wenn Daten über alle oder einige der Bestandteile des Gemisches vorliegen:

Gewässergefährdend, akute Wirkungen: Tabelle 4.1.1 von Anhang I, Teil 4 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) in der jeweils geltenden Fassung.

Gewässergefährdend, chronische Wirkungen: Tabelle 4.1.2 von Anhang I, Teil 4 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) in der jeweils geltenden Fassung

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Informationen beruhen auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Der Benutzer muss sich über der Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts versichern.

Die Inhalte des Dokuments sind nicht als Garantie für bestimmte Produkteigenschaften zu verstehen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle steht, liegt es in der Verantwortung des Benutzers, die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Hygiene und Sicherheit zu beachten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen.

Sorgen Sie für eine angemessene Schulung des Personals, das mit Chemikalien umgeht.

Geänderte Abschnitte der vorherigen Version: alle